

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marion Seelig und Uwe Doering (LINKE)

vom 31. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2012) und **Antwort**

Homepageüberwachung durch Berliner Behörden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wurde von Behörden des Landes Berlin jemals das Instrument der Homepageüberwachung angewandt und wenn ja,

- a) von welcher Behörde,
- b) zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Dauer,
- c) auf welcher Rechtsgrundlage,
- d) aus welchem Anlass/aufgrund welchen Delikts,
- e) wie viele Zugriffe wurden dabei registriert?

2. In welchen dieser Fälle sind Bestandsdaten von wie vielen Betroffenen ermittelt worden?

3. In welchen dieser Fälle hat die Homepageüberwachung zu Hinweisen auf Straftäter geführt und wurden diese Hinweise in Strafverfahren verwendet?

Zu 1. bis 3.: In einem unter anderem wegen Mordverdachts noch laufenden Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft ab dem 25.02.2003 für vier Wochen eine „Homepageüberwachung“ zu dem gesuchten Tatverdächtigen – das heißt eine Überwachung des Internetzugriffs auf die dementsprechenden Fahndungsseiten des Bundeskriminalamtes - durchgeführt. In diesem Fall ergaben sich bisher nicht zu verifizierende Hinweise.

Mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 28.05.2003 ist dieser Ermittlungsansatz im Hinblick auf noch andere auszuschöpfende Ermittlungsansätze zunächst zurückgestellt worden. Über den Erfolg dieser Maßnahme ist noch keine abschließende Aussage möglich, da das Verfahren noch andauert.

Anlässlich des Verdachts eines erpresserischen Menschenraubs sollten im Jahr 2006 die Zugriffe auf die Homepage der Polizei Berlin für einen Zeitraum von drei Monaten überwacht werden.

Die damit einhergehende Erhebung von personenbezogenen Nutzungsdaten in Form einer Aufzeichnung der Internetprotokoll-Adressen bestimmter Seitenbesucherinnen und Seitenbesucher wurde zuvor durch das Amtsgericht Tiergarten per Gerichtsbeschluss auf der Grundlage der Paragraphen 100g und 100h der Strafprozessordnung in Verbindung mit dem Paragraphen 113 des Telekommunikationsgesetzes angeordnet.

Der Gerichtsbeschluss wurde jedoch nicht mehr umgesetzt, da andere Ermittlungsmaßnahmen zuvor zur Verhaftung eines Tatverdächtigen führten.

Berlin, den 30. Januar 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Feb. 2013)